

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 11/2516 —

Betr.: Drohung mit der Schußwaffe durch einen Polizeibeamten bei einer Demonstration am 7. 5. 1988

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 8. 5. 1988

In Mackenrode bei Göttingen fand am 7. 5. 1988 eine Demonstration gegen das dortige Neonazizentrum im Hause des „FAP-Gaukassierers“ Karl Polacek statt. Am Rande der darauffolgenden Abschlußkundgebung, kurz nach Beginn der Rede des Orts Pfarrers, gegen 15.50 Uhr, soll sich folgende Szene abgespielt haben:

Nachdem sich einige — angeblich den Neonazis zuzurechnende Personen — der Versammlung genähert hatten, gingen ihnen einige Personen in bedrohlicher Haltung entgegen. Aus dem dazwischenstehenden Streifenwagen mit dem polizeilichen Kennzeichen „GÖ — 3253“ entstieg daraufhin der Beifahrer, ein Beamter mit grauem Vollbart, zog seine Schußwaffe und ging in eine beidhändige Schießstellung. Mit der Aufforderung stehenzubleiben, zielte er in Richtung der näherkommenden Kundgebungsteilnehmer. Nachdem sich die aus Richtung von Polaceks Haus kommenden Personen zurückgezogen hatten und sich mehr und mehr Kundgebungsteilnehmer dem Streifenwagen zuwandten, steckte der Beamte seine Waffe wieder fort. Von einem Demonstrationsordner angesprochen, verweigerte er sowohl die Nennung seines Namens wie seiner Dienstnummer. (Darstellung nach Zeugenberichten und eigener Beobachtung).

Der gleiche Beamte soll bereits während der Demonstration, die er am Ende begleitete, gegenüber Passanten über die Demonstranten geäußert haben: „Die Roten sind doch viel schlimmer als die Nazis“. Darauf angesprochen, ob es sich hierbei um eine dienstliche Äußerung handele, habe er dies als seine persönliche Meinung ausgegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie die Drohung mit der Schußwaffe in der geschilderten Situation für gerechtfertigt und angemessen?
2. Teilt sie die Auffassung, daß gerade im Zusammenhang mit Versammlungen und Demonstrationen der Einsatz der Schußwaffe auch in drohender Form unterbleiben sollte?
3. Welche Maßnahmen gedenkt sie hinsichtlich Ausrüstung, Unterweisung und Anordnungen zu unternehmen, um vergleichbare Vorfälle künftig zu vermeiden — etwa durch einen waffenlosen Einsatz von Beamten bei Demonstrationen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, daß der Beamte auch auf Nachfragen nicht bereit war, seine Dienstnummer zu nennen?
5. Gedenkt sie aufgrund des Umstandes, daß solches Verhalten eher die Regel als die Ausnahme ist, ihre Beamten nun endlich wie etwa in den USA mit Namensschildern zu versehen?
6. Hält sie es für sinnvoll, eine Demonstration von Beamten begleiten zu lassen, die sich in der Beleidigung der von ihnen Begleiteten gegenüber Dritten gefallen?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 17. 6. 1988

— 25.2 — 12 319 —

Am Samstag, dem 7. 5. 1988, fand eine Demonstration (Aufzug mit anschließender Kundgebung) gegen das FAP-Zentrum in Mackenrode statt, die vom DGB — Kreisgruppe Göttingen — angemeldet worden war und an der sich verschiedene Gruppierungen beteiligten.

Der Aufzug wurde polizeilich begleitet; Schlußkräfte waren die Polizeiobermeister D. und H. der Schutzpolizeiinspektion Göttingen.

Den Funkstreifenwagen führte POM D.; die vorderen Seitenfenster waren geöffnet.

Während der Aufzugsbegleitung rief eine das Geschehen beobachtende Einwohnerin Mackenrodes POM H. zu: „Die Roten sind viel schlimmer als die Nazis!“ Dieser erwiderte: „Die nehmen sich beide nichts“ — worunter er die „Randlage“ beider Gruppierungen verstanden haben will —.

Aufgrund dieses Wortwechsels trat eine männliche Person, die einen Presseausweis vorzeigte, an POM H. heran und wollte wissen, ob er mit seiner Äußerung eine dienstliche oder seine eigene Meinung kundgetan habe.

Die Antwort, es sei seine eigene Meinung, eine dienstliche dazu gebe es nicht, schien den Fragenden nicht zufriedenzustellen — er verlangte nunmehr von POM H. Namen und Dienstnummer. Dieser verwies ihn bezüglich dieses Begehrens an den Einsatzleiter.

Mit Beginn der Kundgebung stellte POM D. den Funkstreifenwagen in der Hauptstraße/Einmündung Siedlungsweg ab und verblieb im Fahrzeug. POM H. stieg aus, um den Ablauf der Kundgebung zu beobachten.

Plötzlich lösten sich aus dem Kreis der Kundgebungsteilnehmer zwei junge Männer und rannten — offensichtlich bei der Polizei Schutz suchend — auf den Funkstreifenwagen zu, denn ihnen folgten 8 bis 10 verummte mit Knüppeln bewaffnete Personen. Zwei der Vermummten schlugen hierbei auf die Fliehenden ein.

Als die Vermummten erkannten, daß der neben dem Funkstreifenwagen stehende POM H. den Fliehenden Schutz gewähren würde, richteten sie ihre Aggression gegen ihn. Einer der Vermummten schrie: „Der Bulle ist ein Nazischwein. Dich legen wir auch noch um!“ Dabei näherten sie sich ihm mit erhobenen Knüppeln.

In dieser Situation zog POM H. zur Eigensicherung seine Dienstpistole und forderte die Angreifer zum Stehenbleiben auf. Gleichzeitig sprang der Kriminalhauptmeister B., Kriminalpolizeiinspektion Göttingen, hinzu und richtete sein Reizstoffsprühgerät — ohne es einzusetzen — gegen diese Personen, die jetzt von ihrem Vorhaben abließen und stehenblieben.

Einem weiteren, aber nicht verummten Kundgebungsteilnehmer gelang es dann, die Vermummten zur Rückkehr zu bewegen. Seinen Zuruf, POM H. möge seine Dienstnummer nennen, ließ dieser unbeachtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Ja; die Zulässigkeit und die Voraussetzungen des polizeilichen Schußwaffengebrauchs sind in den §§ 49 ff. Nds. SOG geregelt. Danach dürfen Schußwaffen u. a. gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Eine Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann nicht festgestellt werden.

Zu 2:

Nein. Die eingesetzten Beamten hatten die Pflicht, den Fliehenden Schutz vor den nachrückenden Gewalttätern zu gewähren und sich selbst zu sichern. Um sich hierzu in die Lage zu versetzen, hat einer der Beamten seine Dienstpistole gezogen.

Im übrigen wurde die Situation durch die im Sachverhalt bezeichneten Gewalttäter selbst herbeigeführt, die keineswegs für sich den Schutz des Versammlungsrechts in Anspruch nehmen können.

Zu 3:

Keine, da Polizeivollzugsbeamte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung ohnehin in ausreichendem Maße mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen ebenso vertraut gemacht werden wie mit der einsatzbezogenen Selbstverteidigung.

Zu 4:

Die Ausweispflicht für Beamte der Schutzpolizei ist in § 9 der Allgemeinen Dienstvorschrift für den Vollzugsdienst der Schutzpolizei des Landes Niedersachsen (PDV 350/NI — Ausgabe 1984 —) geregelt. Er hat folgenden Wortlaut (Zitat der Absätze 1 und 2):

1. Der Schutzpolizeibeamte ist im Dienst grundsätzlich durch seine Dienstkleidung ausgewiesen. Verrichtet er den Dienst in Zivilkleidung, weist er sich durch die Dienstmarke aus. Sie ist beim Einschreiten unaufgefordert vorzuzeigen.
2. Bei Amtshandlungen ist auf Verlangen dem Betroffenen auch der Dienstausweis vorzuzeigen. Der Beamte ist berechtigt, dieses Ansuchen abzulehnen, wenn die erkennbare Absicht vorliegt, ihn an der Ausübung einer Amtshandlung zu behindern, zu beeinträchtigen, oder wenn nach den Umständen keine vernünftigen Zweifel an seiner Eigenschaft als Polizeibeamter bestehen.

Zu 5:

Nein (vgl. hierzu auch die Kleine Anfrage gem. Drs 10/4751 vom 20. 8. 1985 betr. Ausweispflicht für Polizeibeamte).

Zu 6:

Die in der Frage enthaltene Unterstellung wird hiermit zurückgewiesen.

Hasselmann